



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28
1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0061-17-12

=RSS-E 58/17

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder Herbert Schmaranzer, KR Mag. Kurt Stättner und Dr. Wolfgang Reisinger sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 22. November 2017 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch

[REDACTED] gegen [REDACTED]

[REDACTED] beschlossen:

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalles [REDACTED] aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung:

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen. In der Tätigkeitsbeschreibung laut Police vom 14.4.2014 sind genannt:

„Vermessung von Gebäuden und Flächen vom Flugzeug aus; Handel mit Messgeräten“

Mit Schreiben vom 23.9.2016 meldete der Rechtsfreund der Antragstellerin, [REDACTED], der Antragsgegnerin zusammengefasst folgenden Rechtsschutzfall:

Gegen die Antragstellerin und deren drei Geschäftsführer laufe ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Verbrechens nach § 320 StGB (Neutralitätsgefährdung), des Vergehens nach § 79 Abs. 1 Z 1 und 2 Außenwirtschaftsgesetz 2011 iVm der Verordnung (EU) 2015/735 und der Dritten Außenwirtschaftsverordnung 2014 sowie des Vergehens nach §7 Kriegsmaterialgesetz.

Den Beschuldigten wird vorgeworfen, als Verantwortliche der Antragstellerin im Jahr 2014 zwei Agrarflugzeuge durch Umbauten (u.a. Vollpanzerung im Bereich des Cockpits und Motors, Anbringung von Befestigungsmöglichkeiten für Kampfmittel) derart verändert zu haben, dass diese nunmehr als Kriegsmaterial einzustufen seien. Die beiden Flugzeuge seien sodann in den Sudan geliefert worden und seien dort bei kriegerischen Handlungen verwendet worden.

Die Antragstellerin bestätigte daraufhin mit Email vom 13.10.2016 den Versicherungsschutz wie folgt:

„In dieser Angelegenheit bestätigen wir im Rahmen des Versicherungsvertrages und der vereinbarten Rechtsschutzbedingungen (USRB) den Versicherungsschutz für das (Ermittlungs-)Strafverfahren. Namens und im Auftrag des Versicherten ersuchen wir, seine rechtlichen Interessen wahrzunehmen. Die formelle Vollmacht und ergänzende Informationen holen Sie unmittelbar bei Ihrem Mandanten ein. Wir ersuchen um Übermittlung aller bezughabenden Unterlagen, sobald vorhanden.

Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat der Versicherungsschutz rückwirkend entfällt. In diesem Fall ist

der Versicherte verpflichtet, dem Versicherer die hierfür erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.

Bei Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Verwaltungsstraftat bleibt der Versicherungsschutz hingegen erhalten. (...) "

Nach weiterer Korrespondenz zwischen dem Rechtsfreund der Antragstellerin und der Antragsgegnerin lehnte die Antragsgegnerin mit Email vom 3.3.2017 die Deckung wie folgt ab:

„(...)Nach den uns vorliegenden Unterlagen wird Ihrer Mandantschaft eine Verletzung des § 320 StGB vorgeworfen. Ihre Mandantschaft soll spezielle Umbauten von Flugzeugen vorgenommen haben, um die Anbringung von Waffen zu ermöglichen.

Versichert ist bei uns gemäß Tätigkeitsbeschreibung in der Polizza die „Vermessung von Gebäuden und Flächen vom Flugzeug aus sowie der Handel mit Messgeräten“. Die Tätigkeit „Umbauten an Luftfahrzeugen“ und die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in diesem Zusammenhang fällt jedenfalls nicht unter die versicherte Tätigkeitsbeschreibung.

Im Anhang übersenden wir Ihnen die Polizza unserer Kundin zu Ihrer Information.

Wir bitten daher um Verständnis, dass wir in diesem Ermittlungsverfahren leider keine Rechtsschutzdeckung bestätigen bzw. Kosten für die Vertretung übernehmen können. (...) "

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 18.8.2017. Zwischen der Deckungszusage vom 13.10.2016 und der Ablehnung vom 3.3.2017 seien keine neuen Umstände aufgetaucht. Die Tätigkeit des Unternehmens sei der Antragsgegnerin bereits bei Antragstellung bekannt gewesen.

Die Antragsgegnerin nahm mit Schreiben vom 31.8.2017 zusammengefasst wie folgt Stellung:

„Im Zuge der Legung einer Zwischenhonorarnote der Kanzlei wurde die ursprüngliche Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft [REDACTED] vom 20.4.2016 von Seiten der Kanzlei an den Versicherer übermittelt.

Insbesondere aus dieser ursprünglichen Sachverhaltsdarstellung vom 20.4.2016 geht der für die Prüfung der Rechtschutzdeckung wesentliche Sachverhalt hervor. Der Sachverhaltsdarstellung ist zu entnehmen, dass die VN „spezielle Umbauten vorgenommen haben soll, um die Anbringung von Waffen zu ermöglichen.“

Aufgrund des Inhaltes der Sachverhaltsdarstellung wurde die Kostenübernahme mit dem Hinweis abgelehnt, dass die Tätigkeit „Umbauten an Luftfahrzeugen“ und die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in diesem Zusammenhang nicht unter Versicherungsschutz steht. Versichert ist gemäß Tätigkeitsbeschreibung in der Polizza der Fa. [REDACTED]

[REDACTED] der die USRB-U Plus Stand 2011 zugrunde liegen, die „Vermessung von Gebäuden und Flächen vom Flugzeug aus sowie der Handel mit Messgeräten“

Da in diesem Ermittlungsverfahren nicht die versicherte und vereinbarte Tätigkeitsbeschreibung betroffen ist, können leider keine Kosten für die Vertretung im Ermittlungsverfahren übernommen werden.

Die grundsätzliche Bestätigung des Versicherungsschutzes nach Art 9.1. ARB bzw. § 158n VersVG stellt nur ein deklaratorisches Anerkenntnis dar und bildet keinen neuen, eigenständigen Verpflichtungsgrund (7 Ob 25/89).

Kommen nach grundsätzlich erteilter Deckungszusage neue Ansprüche oder Argumente hervor, die zu einer anderen Deckungsbeurteilung führen, kann auch eine bereits erteilte Deckungszusage grundsätzlich außer Kraft gesetzt werden. Das deklarative Anerkenntnis ist als bloße Wissenserklärung zu werten, die keinen neuen Verpflichtungsgrund schafft.“

Die Antragstellerin gab dazu folgende Gegenäußerung ab:

„Wir widersprechen der Darstellung der [REDACTED] dahingehend, dass die Sachverhaltsdarstellung [REDACTED] vom 20.04.2016, der Antrag auf Einstellung des Verfahrens sowie der Durchsuchungsbeschluss der StA [REDACTED], der Schadensmeldung des [REDACTED] vom 23.09.2016 als Anlagen beigefügt waren.

Diese Schadensmeldung vom 23.09.2016 war Grundlage der Deckungszusage vom 13.10.2016!

(...)

Es war somit schon durch die Schadensmeldung im Herbst 2016 umfangreich bekannt, worauf sich die Ermittlungen bezogen und welche Tätigkeiten des VN hier als strafrechtlich relevant betrachtet wurden. Neue Ansprüche und Argumente kamen nach der ursprünglichen Deckungseinschätzung nicht mehr hervor, wodurch, wie die Antragsgegnerin ausführt, eine bereits erteilte Deckungszusage grundsätzlich außer Kraft gesetzt werden könnte.“

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Das deklaratorische Anerkenntnis (Rechtsgeständnis) ist eine bloße Wissenserklärung des Schuldners, mit der dieser keine Rechtsfolgen herbeiführen will, sondern nur bekanntgibt, dass das Recht des Gläubigers seines Wissens nach besteht (vgl. RS0032784). Demgegenüber steht das konstitutive Anerkenntnis: dieses ist mit dem Vergleich nahe verwandt. Es ist nur zur Bereinigung eines ernsthaft entstandenen konkreten Streitens oder Zweifels über den Bestand einer Forderung möglich (vgl. RS0032818).

Wendet man diese Kriterien der Rechtsprechung auf den konkreten Sachverhalt an, dann ist der Antragsgegnerin beizupflichten, dass sie mit Schreiben vom 13.10.2016 die Deckung zwar zugesagt hat, aber ausdrücklich darauf

hingewiesen wurde, dass diese im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Vorsatztat entfällt.

Soweit sich die antragsgegnerische Versicherung jedoch darauf beruft, dass ihr die Sachverhaltsdarstellung vom 20.4.2016 bei ihrer ursprünglichen Deckungszusage nicht bekannt war und somit erst danach neue Gründe hervorgekommen seien, die zu einer neuen Deckungsbeurteilung führen, stellt diese Frage eine Beweisfrage dar, die gemäß Pkt. 5.3. lit f der Verfahrensordnung nur in einem streitigen Verfahren zu beurteilen ist.

Die Beweislast für den Umstand, dass der Antragsgegnerin die Umstände, die zu einer Neubeurteilung der Deckungsfrage geführt haben, schon bei Erteilung der Deckungszusagen bekannt waren, liegt bei der Antragstellerin.

Ebenso läge es an ihr, zu beweisen, dass die Antragsgegnerin bereits bei Abschluss des Versicherungsvertrages Kenntnis von der Tätigkeit des Unternehmens hatte und es gemeinsamer Parteiwille war, die gesamte Tätigkeit des Unternehmens unter Versicherungsschutz zu stellen, weshalb die unvollständige Tätigkeitsbeschreibung der Antragstellerin in der Polizza im Ergebnis eine fehlerhafte Wiedergabe des Vertragswillens darstelle.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 22. November 2017